

VERBAND DEUTSCHER GEWÄCHSHAUSERHERSTELLER



An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1

Schillerstraße 64
75038 ~~75116~~ Oberderdingen
Telefon 07045/637
Fax 07046/7521

40221 Düsseldorf



Ihr Zeichen

Tag
29.08.94

Bauvorlageberechtigungsnachweis für Gebäude lt. BauO NW § 65 (3)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir, der Verband Deutscher Gewächshaushersteller, bitten Sie, sich bei der Novellierung der BauO NW § 65 (3) dafür einzusetzen, daß die deutschen Gewächshaushersteller bei Bauanträgen für Gewächshäuser von der Bauvorlage-Nachweispflicht befreit werden oder aber für diese speziellen Gebäude den Bauvorlageberechtigungs-nachweis erhalten.

Begründung: Bei Gewächshäusern für die Produktion oder den Endverkauf handelt es sich um Gebäude, bei deren Konstruktionen es sich um wiederkehrende statisch nachzuweisende Bauteile handelt.

Die deutschen Gewächshaushersteller erstellen mit eigenen Statikern die erforderlichen Nachweise, die dann von unabhängigen Prüfstatikern überprüft werden.

Bisher war es so, daß der Kunde sich für den Bauantrag eines Architekten oder Baumeisters bedienen mußte, wodurch Kosten für den Kunden entstanden sind.

Bei Gewächshäusern für die Produktion und den Verkauf handelt es sich um Gebäude, die ein Spezialwissen verlangen, womit viele Architekten oder Baumeister überfordert sind.

Es werden für den Kunden nicht nur Kosten gespart, sondern die Fachfirma steht mit Ihrem Wissen hinter dem Bauvorhaben.

Wir bitten Sie, sich für unser Anliegen einzusetzen.

Über einen hoffentlich positiven Bescheid danken wir im voraus.

Mit freundlichem Gruß

Walter Freund
Verband Deutscher Gewächshaushersteller